

5. Wie gestaltet sich nach der 3. Steuernotverordnung und dem Aufwertungsgesetz die Haftung der Reichsbahngesellschaft für Pensionsansprüche, die ein Bediensteter einer später vom Staat übernommenen Privatbahn gegen deren Betriebskasse erworben hatte?
Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 Abschnitt VIII und IX.

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1926 i. S. P. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahngesellschaft (Bett.). III 452/25.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Ehemann der Klägerin ist am 2. Mai 1876 als Arbeiter in den Dienst der ehemaligen Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft eingetreten und am 1. Dezember 1888 als Nachtwächter angestellt worden. Seit diesem Tage gehörte er der Pensionskasse der Gesellschaft an und leistete an sie die vorgeschriebenen Beiträge. Im Jahre 1884 ist das Unternehmen auf den preussischen Staat übergegangen. Am 28. Oktober 1915 ist der Ehemann der Klägerin verstorben. Seit 1. Februar 1916 erhielt seine Witwe gemäß § 20 des Rassenstatuts die Hälfte der Pension, die der verstorbene Ehemann erhalten hätte, wenn er zur Zeit seines Todes pensioniert

worden wäre, nämlich jährlich 703,20 *M* in monatlichen Raten. Diese Summe wurde auch in der Zeit des Verfalls der Währung in Form von Steuerzuschlägen mit erhöhten Beträgen gezahlt. Seit 1. Januar 1924 weigerte die damalige Inhaberin des Unternehmens, die Reichsbahn, die Weiterzahlung. Mit der Klage fordert die Klägerin die volle Aufwertung des ihr zustehenden Betrags und seine Weiterzahlung. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht stellt fest, es sei unter den Parteien nur die Höhe der Aufwertung streitig. Es handle sich hier um eine Witwenversicherung, die nach Art. I § 8 Satz 3 der 3. Steuernotverordnung als Lebensversicherung und danach auf Grund des § 1 Nr. 10 a. a. D. als Vermögensanlage zu gelten habe. Für die Aufwertung seien also nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Aufwertungsstelle zuständig.

Der Versicherungsschutz der Witwe sei ursprünglich auf ein privatrechtliches Verhältnis gegründet gewesen, an dessen Natur durch den Übergang des Eisenbahnunternehmens auf den preussischen Staat nichts geändert worden sei. Denn auch Lebensversicherungsverträge mit Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechts und mehr noch solche, in die eine derartige Korporation oder Anstalt später eingetreten sei, fielen unter Art. I § 1 Nr. 10 und § 8 a. a. D. Ausgeschlossen seien nur Versicherungen, die kraft Gesetzes einträten. Es sei auch ein Versicherungsunternehmen vorhanden; gleichgültig sei dabei, ob die Pensions- und Unterstützungskasse ein selbständiges Rechtssubjekt oder eine unselbständige Einrichtung der Berlin-Hamburger Eisenbahn gewesen sei. Ebenso sei der preussische Staat durch die Übernahme Versicherungsunternehmer geworden. Daß er die Kasse nicht dauernd habe bestehen lassen, sondern sie vom 1. April 1889 ab beseitigt, ihr Vermögen mit dem aller übrigen im Bereiche der Staatsbahnverwaltung bestehenden Pensions- und Unterstützungskassen zusammengeworfen und die Leistungen dieser Kassen aus dem Betriebsfonds der Eisenbahnverwaltung bestritten habe, sei unerheblich. Eine Versicherungsgesellschaft, die Lebensversicherungen im Sinne des Art. I § 8 a. a. D. betreibe, sei auch dann eine

Lebensversicherungsunternehmung, wenn sie daneben andere Unternehmungen betreibt und der Lebensversicherungsbetrieb neben diesen nur geringfügig sei. Ob die zur Durchführung des Art. I a. a. O. erlassenen Verordnungen der Reichsregierung bereits Bestimmungen getroffen hätten, die auch für Fälle der vorliegenden Art geeignet und ausreichend seien, sei gleichgültig; es müsse den Parteien oder der Aufwertungsstelle überlassen bleiben, sich deshalb an die Reichsregierung zu wenden. Daß der Pensionsfonds aufgezehrt sei, hindere die Anwendung des Art. I § 8 nicht, die Reichsregierung werde den dem Treuhänder zu überweisenden Betrag aus dem sonstigen Vermögen der Beklagten zu bestimmen haben. (Folgt die Darlegung der Entwicklung der Kasse.)

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte beurteilt sich jetzt nach dem inzwischen in Kraft getretenen Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925.

Soweit es sich um prozessrechtliche Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte und der Aufwertungsstelle handelt, sind seine Vorschriften mit dem Inkrafttreten — 15. Juli 1925 — maßgebend geworden und auch in der Revisionsinstanz zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob dieses Gesetz für den vorliegenden Fall Anwendung zu finden hat.

Abschnitt VIII behandelt die Aufwertung von Versicherungsansprüchen und stellt ebenso, wie die 3. Steuernotverordnung, für die Anwendung seiner Bestimmungen das Erfordernis auf, daß ein Vermögen der Versicherungsunternehmung vorhanden ist, das aufgewertet werden kann. Und die zu dem Gesetz erlassene Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 bezeichnet in Art. 95 als Voraussetzung seiner Anwendung das Vorhandensein eines Prämienreservefonds und das Abzielen des Vertrags auf die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme.

An alledem fehlt es hier. Ein Vermögen der Kasse ist seit dem 1. April 1889 nicht vorhanden; es ist mit diesem Tage in den vom Staate Preußen geschaffenen allgemeinen Pensionsfonds übergegangen dergestalt, daß eine besondere Vermögensverwaltung gänzlich aufhörte, die Einnahmen in den allgemeinen Betriebsfonds der Staatseisenbahnverwaltung flossen und aus diesem auch die bereits fest-

gesetzten und später noch festzusetzenden Leistungen der Kasse zu bestreiten waren. Seit dem Jahre 1900 ist der allgemeine Pensionsfonds aufgebraucht.

Es fehlt aber weiter auch daran, daß der Vertrag eine die Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand hat. Wie hoch die aus der Kasse zu leistende Unterstützung sich stellte, war unbestimmt. Sie richtete sich nach der Pension des verstorbenen Ehemanns, die ihrerseits erst wieder nach dessen Tode aus seinem Dienstlohn und seiner Dienstzeit zu errechnen war.

In § 63 Abs. 2 Nr. 6 behandelt das Gesetz die Guthaben bei Fabrik- und Werkspartkassen, sowie die Ansprüche an Betriebspensionskassen. An sich sollen sie nicht als Vermögensanlagen gelten, nur dann und insoweit, als die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren, und sofern das Vermögen der Kasse getrennt vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers zu verwalten und anzulegen war und verwaltet und angelegt worden ist, sind sie als Vermögensanlagen zu behandeln. Auf alle Fälle hat gemäß §§ 64, 70 Nr. 5 über ihre Aufwertung die Aufwertungsstelle zu entscheiden. Wenn es sich danach im vorliegenden Fall um einen Anspruch an eine Betriebspensionskasse handelte, wäre die Entscheidung des Berufungsgerichts im Endergebnis zutreffend.

Was das Gesetz unter einer Betriebspensionskasse verstanden haben will, sagt es selbst nicht; es überläßt die nähere Bestimmung des Begriffs der Reichsregierung. Bisher ist eine solche nicht erfolgt. Die Frage, die sich aufwirft, geht also dahin, ob eine Kasse, wie sie für den vorliegenden Fall in Betracht kommt, unter den Begriff fallen könnte. Sie ist zu verneinen. Zunächst ist auch hier die Voraussetzung der Aufwertung, nämlich ein Vermögen der Kasse, das aufgewertet werden könnte, nicht mehr vorhanden; es ist seit dem Jahre 1900 aufgebraucht. Dann aber müßte die Kasse, wenn sie eine solche im Sinne der §§ 63, 64, 70 a. a. O. sein wollte, noch bestehen. Seit dem 1. April 1889 ist dies aber nicht mehr der Fall. Damals ist ihr Vermögen, die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung, sowie jede Selbständigkeit zugunsten der Staatseisenbahnverwaltung genommen worden. Neue Mitglieder konnten schon nach dem zweiten Nachtrag zum Statut vom 13. März

1886 nicht mehr eintreten, nur die noch vorhandenen behielten ihre Ansprüche nach dem Kassenstatut, aber auch sie richteten sich nach dem III. Nachtrage nicht mehr gegen die Kasse, sondern gegen den Staat, der die Einnahmen seinem allgemeinen Betriebsfonds zuführte, dafür aber auch die Ausgaben zu leisten hatte. An die Stelle der Kasse ist also nach jeder Richtung hin der Staat getreten, die Kasse selbst hat zu bestehen aufgehört. Danach bedarf es auch keiner Untersuchung, ob die Kasse ursprünglich eine Betriebspensionskasse gewesen ist.

Schließlich ist der Revision auch darin beizutreten, daß die Ansprüche der Klägerin als solche aus einem Dienstvertrag anzusehen sind, da sie in dem beamtenrechtlichen Verhältnis keine Grundlage finden.

Durch Vertrag vom 29. März 1884, bestätigt durch das Gesetz vom 15. Juli 1884, waren die Beamten der Berlin-Hamburger Eisenbahn in den Dienst des preussischen Staates übergeführt worden. Schon damals war auch eine Verschmelzung der Kasse mit anderen Kassen vorgesehen, und auch für diesen Fall war der Staat in alle rücksichtlich der Kasse von der Berlin-Hamburger Eisenbahn übernommenen Verbindlichkeiten eingetreten. Wenn danach zunächst die Stellung der Mitglieder gegenüber der Kasse dieselbe blieb und ihre Ansprüche sich nach wie vor gegen diese richteten, so änderte sich dies doch grundlegend, als der Staat mit dem 1. April 1889 die Kasse aufhob und sich selbst an ihre Stelle setzte. Von nun an standen den Beamten keine Ansprüche mehr an die Kasse, sondern nur noch an den Staat zu, und sie beruhten nicht mehr auf den ihnen aus der Satzung der nicht mehr bestehenden Kasse erwachsenen Rechten, sondern auf dem mit dem Staate bei der Übernahme der Bahn geschlossenen Dienstvertrag, durch den er die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse übernommen hatte. Damit stellen sich diese Ansprüche aber als solche aus einem gegenseitigen Vertrag dar, die nach § 63 Abs. 3 AufwG. dessen Bestimmungen nicht unterliegen.